



**Gebührenreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde**  
**Niederbipp**

**(1.12.81)**

---

1.1.2005  
Teilrevision 1.1.2009  
Teilrevision 1.7.2013  
Teilrevision 1.1.2014

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. ALLGEMEINES .....	3
1. Gegenstand .....	3
2. Bemessung .....	3
3. Gebührenschuldner .....	4
4. Erhebung .....	4
II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Depositionszeugnis .....	7
III. ANHANG 1 .....	8
1. Aufwandgebühren.....	8
2. Personen-, Familien-, Erbrecht .....	8
3. Einwohnerkontrolle .....	9
4. Ortspolizeiwesen.....	10
5. Bauwesen .....	12
5.1 Baugesuche und Voranfragen.....	12
5.2 Baukontrolle .....	14
5.3 Weitere Aufwendungen .....	14
5.4 Nachführung des Vermessungswerks .....	14
6. Steuerwesen .....	15
7. Datenschutz .....	16
8. Mietamt .....	16
9. Verschiedenes .....	16
10. Bauverwaltung .....	17
11. Benützung Räberhus .....	18
12. Schulraum- und Mobiliarbenützung .....	18
13. Feuerwehr.....	20
14. Zivilschutz .....	21
IV. ANHANG 2.....	22
V. INDEX .....	24

# Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Niederbipp

Vorbemerkung            Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## I. ALLGEMEINES

### 1. Gegenstand

Grundsatz            **Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Rahmentarif            **Art. 2** Im Anhang 1 des vorliegenden Reglementes ist für jede aufgeführte Dienstleistung ein Rahmentarif vorgegeben. Die jeweilige Gebühr legt der Gemeinderat nach den Bemessungsgrundsätzen von Art. 3 fest. Dabei ist er an die Unter-, bzw. Obergrenze des Tarifrahmens gebunden.

### 2. Bemessung

Kostendeckung Ver-  
hältnismässigkeit    **Art. 3** <sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

	<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
Bemessungsarten	<b>Art. 4</b> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
Gebühren nach Aufwand	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I</li> <li>b. für Verwaltungstätigkeit, die durch das Kader mit entsprechender Spezialausbildung ausgeführt wird, Aufwandgebühr II.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p><sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
Pauschalgebühren	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 31.12.2003, 109.1 Punkte - Basis Mai 93 = 100) an. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Indexes jeweils um mindestens 5 Punkte angehoben wird.</p>
	<p><b>3. Gebührenschuldner</b></p> <p><b>Art. 7</b> Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.</p>
	<p><b>4. Erhebung</b></p>
Erlass der Gebühr	<b>Art. 8</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.</p> <p><sup>3</sup>Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p><sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p><b>Art. 10</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p><b>Art. 11</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p><b>Art. 12</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><b>Art. 13</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p><b>Art. 14</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>

## II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 15</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Anhänge	<p><b>Art. 16</b> Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge mit den gebührenpflichtigen Dienstleistungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Gebührenverordnung	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat die Gebühren in einer Gebührenverordnung.</p>

Inkrafttreten	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit den Anhängen auf den 1.1.2005 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 14.6.1999, auf.
Teilrevision vom 8.12.2008	<b>Art. 19</b> Die Teilrevision vom 8.12.2008 tritt per 1.1.2009 in Kraft.
Teilrevision vom 10.6.2013	<b>Art. 20</b> Die Teilrevision vom 10.6.2013 tritt per 1.7.2013 in Kraft. <sup>a</sup>
Teilrevision vom 2.12.2013	<b>Art. 21</b> Die Teilrevision vom 2.12.2013 tritt per 1.1.2014 in Kraft. <sup>b</sup>

---

<sup>a</sup> Eingefügt infolge Teilrevision vom 10.6.2013

<sup>b</sup> Eingefügt infolge Teilrevision vom 2.12.2013

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Niederbipp vom 13.12.2004.

**Gemeinderat Niederbipp**

Der Präsident

*P. Haudenschild*



Der Sekretär

*T. Reber*



## Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12.11. bis 13.12.2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11.11.2004 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Teilrevision vom 8.12.2008: Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7.11. bis und mit 8.12.2008 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 6.11.2008 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Teilrevision vom 10.6.2013: Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8.5. bis und mit 10.6.2013 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2.5.2013 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Teilrevision vom 2.12.2013: Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1.11. bis und mit 2.12.2013 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West Nr. 50 vom 12.12.2013 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Niederbipp, 13.12.2004/8.12.2008/tre  
10.6.2013, 2.12.2013

**Der Gemeindeschreiber**

*Thomas Reber*



### III. ANHANG 1

#### 1. Aufwandgebühren

		Rahmentarif
Tarife	<b>Ziff. 1</b> <sup>1</sup> Aufwandgebühr I (einfache Verwaltungsarbeiten)	Fr. 50.00 bis 80.00/Std.
	<sup>2</sup> Aufwandgebühr II (qualifizierte Verwaltungsarbeiten)	Fr. 85.00 bis 120.00/Std.
	<sup>3</sup> Aufwandgebühr III (Personal Werkbetriebe und Hauswarte)	Fr. 50.00 bis 80.00/Std.
	<sup>4</sup> Aufwandgebühr IV (Arbeiten Personal Verwaltung und Werkbetriebe für Wabi AG)	Verrechnung gemäss spezieller Vereinbarung

#### 2. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Ziff. 2</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 40.00 bis 60.00
	<b>Ziff. 3</b> <sup>c</sup>	
Erbrecht	<b>Ziff. 4</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letzwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.00 bis 40.00
	<sup>3</sup> Letzwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 bis 15.00/Person
	<sup>4</sup> Letzwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letzwillige Verfügung, Auszug	Fr. 1.00 bis 10.00

<sup>c</sup> Gelöscht infolge Teilrevision vom 10.6.2013



<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 10.00 bis 30.00
<sup>7</sup> Bescheinigung letztwillige Verfügung	Fr. 25.00 bis 45.00
<sup>8</sup> Erstellen Homologationszeugnis (Echtheitszeugnis - übereinstimmend mit der Tatsache)	Fr. 10.00 bis 20.00
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Erbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00 bis 50.00
<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>11</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

### **3. Einwohnerkontrolle**

<b>Ziff. 5</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	<b>Ziff. 6</b>	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1) sowie der Einbürgerungstarif der Einwohnergemeinde Niederbipp
		<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
Gebühr Einbürgerungstest	<b>Ziff. 6a</b>	<sup>1</sup> Für die Organisation und Durchführung der Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von	Fr. 260.00 bis 390.00
		<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Rahmen von Abs. 1 mittels Verordnung fest <sup>d</sup>	
 <b>4. Ortspolizeiwesen</b>  			
	<b>Ziff. 7</b>	<sup>e</sup>	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Ziff. 8</b>	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
		<sup>2</sup> Stellungnahme zur:	
		a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
		b. Uebertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
		c. Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 25.00 bis 45.00
		d. Erteilung einer generellen Ueberzeitbewilligung	Fr. 25.00 bis 45.00
		e. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
		<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
		<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Ziff. 9</b>	<sup>1</sup> Mitbericht für Wanderla-	

<sup>d</sup> Eingefügt infolge Teilrevision vom 10.6.2013

<sup>e</sup> Gelöscht infolge Teilrevision vom 10.6.2013

	ger, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Hausiererpatent – Visum	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
	a. Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 15.00 bis 30.00
	b. Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>6</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Jetonapparat	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>7</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomat	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>9</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Leumundszeugnis	<b>Ziff. 10</b> Leumundsbericht und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00 bis 20.00
	<b>Ziff. 11</b> Prüfung und Weiterleitung von Gesuchen um Erteilung eines Führer-/Lernfahrausweises <sup>f</sup>	Fr. 10.00
Fundbüro	<b>Ziff. 12</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00 bis 20.00
	<b>Ziff. 13</b> <sup>g</sup>	
Infostand/Verkaufs-	<b>Ziff. 14</b> Stellungnahme zum Ge-	

<sup>f</sup> Änderung infolge Teilrevision vom 10.6.2013

<sup>g</sup> Gelöscht infolge Teilrevision vom 10.6.2013

stand	such um eine Bewilligung	Fr. 25.00 bis 40.00
Reklame	<b>Ziff. 15</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I
Zeitlich beschränkte Werbung	<b>Ziff. 16</b> <sup>1</sup> Das Aufstellen von Werbetafeln an drei Ortseingängen	Fr. 50.00 bis 90.00
	<sup>2</sup> Das Aufstellen von zusätzlichen Werbetafeln auf Grundstücken der Gemeinde	Fr. 50.00 bis 90.00
Prostitutionsgesetz	<b>Ziff. 16a</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Ziff. 17 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG <sup>h</sup>	Fr. 100.00 bis 200.00 / jährlich

## **5. Bauwesen**

### **5.1 Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige formelle Prüfung	<b>Ziff. 17</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 25.00 bis 40.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Ziff. 18</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 45.00 bis 65.00

<sup>h</sup> Eingefügt infolge Teilrevision vom 10.6.2013

	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid), Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Ziff. 19</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 15.00 bis 30.00/Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 45.00 bis 65.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 45.00 bis 65.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a. Schutzraumbefreiung	Fr. 25.00 bis 45.00
	b. Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c. Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d. Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e. Brandschutz	gem. Personalreglement
	f. Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g. Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h. Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Ziff. 20</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Ziff. 19 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen /Verlängerungen	<b>Ziff. 21</b> Gesuch um Projektänderung/Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Ziff. 22</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

**5.2 Baukontrolle**

Baubeginn	<b>Ziff. 23</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 25.00 bis 45.00
Kontrollen	<b>Ziff. 24</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Ziff. 25</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bzw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

**5.3 Weitere Aufwendungen**

Planung	<b>Ziff. 26</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:  Erarbeiten oder Abändern von  a. einer Ueberbauungsordnung b. der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Ziff. 27</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bzw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

**5.4 Nachführung des Vermessungswerks**

Aufnahme	<b>Ziff. 28</b> <sup>1</sup> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungrates
Nachführung Kataster	<sup>2</sup> Nachführung des Werkkatasters pro Baute	Fr. 80.00 bis 120.00

## 6. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Ziff. 29</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister Vermögensbescheinigung und dergleichen. Steuerzahlen pro Veranlagungsperiode (inkl. Totalbetrag amtlicher Wert) pro steuerpflichtige Person	Fr. 15.00 bis 30.00
	<sup>2</sup> Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Eintragung von Steuerfaktoren auf	
	a. Zeugnis für unentgeltliche Prozessführung	Fr. 0.00 bis 10.00
	b. Subventionsgesuchen aller Art	Fr. 0.00 bis 10.00
	c. Stipendiengesuchen	Fr. 0.00 bis 10.00
Amtliche Bewertung	<b>Ziff. 30</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Fr. 15.00 bis 30.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Festsetzung der amtlichen Werte, evtl. Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 45.00 bis 65.00
	<sup>4</sup> Angaben aus dem Bewertungsprotokoll oder Unterlagen für Verkehrswertschätzungen	Aufwandgebühr I jedoch mindestens Fr. 11.00
	<sup>5</sup> Bescheinigung des amtlichen Wertes bei Parzellierung, inbegriffen Vorarbeiten pro Grundbuchblatt	Aufwandgebühr I jedoch mindestens Fr. 11.00
Hundetaxe	<b>Ziff. 30a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt die Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe	

der Taxe (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich und beträgt<sup>i</sup> Fr. 50.00 bis 150.00

## 7. Datenschutz

**Ziff. 31**<sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz. Die Ausnahmen sind in der Datenschutzgesetzgebung geregelt Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

## 8. Mietamt

**Ziff. 32**<sup>j</sup>

## 9. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Ziff. 33</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei	<b>Ziff. 34</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Ziff. 35</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung
Gebäudeversicherung	<b>Ziff. 36</b> Ausfüllen von Schatzungsbegehren für definitive Schatzung, Bauversicherung oder Elementarschäden	Fr. 5.00 bis 10.00
Fotokopien	<b>Ziff. 37</b> Erstellen von Fotokopien	Fr. 0.10 bis 1.00/Seite

<sup>i</sup> Eingefügt infolge Teilrevision vom 10.6.2013

<sup>j</sup> Gelöscht infolge Teilrevision vom 10.6.2013



Autospesen	<b>Ziff. 38</b> Vergütung Autospesen mit Privatfahrzeugen	Fr. 0.40 bis 1.00/km
Gebühreninkasso	<b>Ziff. 39</b> Erste Mahnung	Fr. 0.00 bis 10.00
	zweite Mahnung	Fr. 10.00 bis 50.00
	Verfügung	Fr. 30.00 bis 100.00
	Hundesteuer, bei Bezahlung nach festgesetztem Termin	Fr. 20.00 bis 30.00

## 10. Bauverwaltung

Werkhof	<b>Ziff. 40</b>	
	a. Fahrzeuge und Maschinen Werkhof ohne Bedienung	Fr. 20.00 bis 140.00/Std. und Fr. 20.00 bis 50.00/Tag
	b. Anbauteile zu Fahrzeugen und Maschinen	Fr. 5.00 bis 100.00/Std.
	c. Gerätschaften	Abrechnung nach Regieansätzen des bernischen Bau-meisterverbandes
	d. Personal Werkbetriebe und Hauswarte	Aufwandgebühr III
Bauverwaltung- /Werkhof	<b>Ziff. 41</b> <sup>1</sup> Festtische/Marktstände, ohne Fuhre	Fr. 5.00 bis 25.00
	<sup>2</sup> Strom, Wasser	Fr. 0.00 bis nach Verbrauch
	<sup>3</sup> Strom-Anschlusskasten	Fr. 10.00 bis 25.00/Tag. Ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie bei Benutzung für Märkte wird keine Gebühr verrechnet

Markt	<b>Ziff. 42</b>	
	a. Standgeld	Fr. 2.00 bis 10.00/Laufmeter
	b. Insertionskosten	Fr. 3.00 bis 10.00/Stand
	c. Marktstand mit Fuhre	Fr. 5.00 bis 50.00/Stand

### 11. Benützung Räberhus

Benützerdefinition	<b>Ziff. 43</b> <sup>1</sup> Als Einheimische gelten:	
	a. Alle ortsansässigen Vereine und Organisationen	
	b. alle Veranstalter, bei deren Anlässen ein ortsansässiger Verein oder Betrieb bei der Organisation mitarbeitet	
Räberhus	<sup>2</sup> Miete und Abgabenverzeichnis siehe Anhang 2	

### 12. Schulraum- und Mobiliarbenützung

Benützerdefinition	<b>Ziff. 44</b> Benützergruppe A	Ortsansässige Vereine und Organisationen, die für ihre Veranstaltungen weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen
	Benützergruppe B	Ortsansässige Organisationen, deren Kurse oder Veranstaltungen <u>gewinnorientiert</u> sind
		Auswärtige Vereine und Organisationen
	Besondere Regelung	Gemäss Art. 16, Abs. 4 der Volksschulverordnung vom 4.8.1993 sind subventionierte Schulräume und -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen für:
		a. vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse
		b. kantonale subventionierte Erwachsenenbildungskurse
		c. Kurse des kantonalen Amtes für Sport

	<b>Ziff. 45</b>	<b>Benützergruppe B</b>	
		einmalige Benützung	pro Jahr
		(Benützung 1x wöchentl.)	
Schulräume	Schul- und Hand- arbeitszimmer	Fr. 15.00 bis 30.00	400.00 bis 500.00
	Werkräume	Fr. 25.00 bis 40.00	600.00 bis 700.00
	Singsaal	Fr. 25.00 bis 40.00	600.00 bis 700.00
	Schulküche	Fr. 25.00 bis 40.00	600.00 bis 700.00
	Informatikraum	gem. Benutzerreglement PC-Anlagen Schulen Niederbipp vom 28.11.2001	
Mobiliar	Audio-/Video- geräte* (TV, Video, TB, Filmapp. etc.)	Fr. 15.00 bis 30.00	
	Musikinstrumente* (Klavier, Flügel, Orffinstrumente etc.)	nach Vereinbarung	
	Turnmaterial	nach Vereinbarung	

\*Sofern diese ausserhalb der gemieteten Räume benützt werden

Die Mietgebühr gilt für eine Benützungsdauer bis zu drei Stunden. Bei längerer Mietdauer beträgt der Zuschlag für jede Stunde 50 %

Für die Benützergruppe A werden keine Gebühren erhoben

**Ziff. 46**

Turnhallen

Benützergruppe B, Abs. b  
(Auswärtige Vereine und Organisationen)  
Vorbehalten bleibt Ziff. 44, "Besondere Regelung"

Doktorsträssli obere/untere Halle	Montag bis Freitag	Fr. 20.00 bis 35.00/Std.		
	Samstag/Sonntag bis 6 Std.	Fr. 25.00 bis 40.00/Std.		
	jede weitere Stunde	Fr. 20.00 bis 30.00		
Sporthalle Lehnfluh		1/3 Halle	2/3 Halle	3/3 Halle
		Fr./Std.	Fr./Std.	Fr./Std.
	Montag bis Freitag	20.00- 35.00	20.00- 40.00	30.00- 45.00
	Samstag/Sonntag bis 6 Std.	25.00- 40.00	30.00- 45.00	35.00- 50.00
	jede weitere Stunde (Kosten für Reinigung, Be- leuchtung, Heizung)	20.00- 30.00	20.00- 35.00	20.00- 40.00
Garderoben/Duschen	Werden nur die Garderoben und Duschen benützt	Fr. 50.00 bis 200.00/Tag		

**13. Feuerwehr****Ziff. 47**

Fahrzeuge inkl. Material	Fahrzeuge	gemäss Vorgaben GVB
Mannschaft	Mannschaft	Fr. 25.00 bis 100.00/Std.
Gerätschaften	Gerätschaften	Fr. 20.00 bis 35.00
Material	Ölbinder, Klein- und Reinigungsmaterial, Nebelmittel	Einstandspreis + 10%
Ausrücken bei:	Fehlalarmen automatischer Brandmelder, geltend jeweils vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres	
	a. Erster Fehlalarm des Jahres	Fr. 0.00 bis 50.00
	b. zweiter	Fr. 300.00 bis 400.00
	c. jeder weitere	eff. Einsatzkosten gem. Vorgaben GVB

Ausrücken bei:	vorsätzlicher/fahrlässiger Alarmierung der Feuerwehr	Fr. 300.00 bis 700.00
Rettung von Tieren	Hilfe bei in Not geratener Tiere	gemäss Vorgaben GVB
Magazin-Vermietung	pro Box Räumungs- und Reinigungsarbeiten	Fr. 30.00 bis 60.00 Fr. 25.00 bis 100.00/Std.

#### **14. Zivilschutz**

Militärische Einquartierungen	<b>Ziff. 48</b> Für militärische Einquartierungen in der Zivilschutzanlage gelten die kantonalen und eidgenössischen Richtlinien	
Zivile Einquartierungen	<b>Ziff. 49</b> <sup>1</sup> Person mindestens jedoch per Anlage	Fr. 5.00 bis 10.00/Nacht Fr. 45.00 bis 65.00/Nacht
	<sup>2</sup> weitere Räume	Fr. 10.00 bis 60.00/Tag/Raum
	<sup>3</sup> übriges Mobiliar, Geschirr, Geräte, je nach Art	Fr. 10.00 bis 30.00
	<sup>4</sup> Militärküche	Fr. 25.00 bis 75.00
	<sup>5</sup> Matratzen, pro Nacht (Reinigung nach Aufwand)	Fr. 1.00 bis 5.00
	<sup>6</sup> Militärunterkunft	nach kantonalen und eidgenössischen Richtlinien

## IV. ANHANG 2

Veranstaltungen	Miete Gemeinde	Umsatzabgabe <sup>k</sup> an Gemeinde	Eintrittsabgabe an Gemeinde
<b>Einheimische</b>			
Saal Veranstalter wirtet	130.00 - 200.00		
Saal Anlässe ohne Konsumation	130.00 - 200.00		
Saal Wirt* wirtet - für Vereine	130.00 - 200.00	0 - 20%	
Saal Wirt* wirtet nicht öffentliche Versammlungen mit Speisen von max Fr. 10.00	130.00 - 200.00		
Saal Konzert, Theater, Ausstellung	130.00 - 200.00		
Foyer mit Barbetrieb zusätzlich	50.00 - 150.00		
Foyer Eingangshalle	50.00 - 150.00		
Küche allein	50.00 - 200.00		
Fahrzeughalle für Ausräumen	80.00 - 120.00		
Halle	30.00 - 80.00		
Aussenfläche max.	100.00		

<sup>k</sup> berechnet vom Bruttoumsatz

<b>Auswärtige</b>				
Saal Veranstalter wirtet, Bankett	1'300.00 - 1'700.00			
Saal Wirt wirtet, Bankett	300.00 - 500.00	0 - 20%		
Saal und Küche, Werbeveranstaltung	500.00 - 1'500.00			
Saal Wirt wirtet nicht öffentliche Versammlungen mit Speisen von max. Fr. 10.00	300.00 - 500.00			
Saal Konzert, Theater, Ausstellung	300.00 - 500.00			10 - 20%
Foyer Eingangshalle	70.00 - 170.00			

\* eingeschlossen sind ebenfalls Catering-Unternehmen

## V. INDEX

Amtliche Bewertung.....	15	Infostand/Verkaufs-stand.....	11
Anhänge .....	5	Inkasso .....	5
Aufnahme .....	15	Inkrafttreten.....	6
Ausgleichskasse.....	16	Kontrollen.....	14
Ausrücken.....	21	Kostendeckung Verhältnismässigkeit .	3
Autospesen.....	17	Kostenvorschuss.....	5
Baubeginn .....	14	Leumundszeugnis.....	11
Baubewilligungsbehörde .....	13	Markt.....	18
Bauverwaltung/Werkhof.....	17	Massnahmen .....	14
Bauvorhaben .....	14	Material .....	20
Bemessungsarten.....	4	materielle Prüfung.....	13
Benachrichtigung.....	5	Mobiliar .....	19
Benützerdefinition.....	18	Nachführung Kataster .....	15
Doktorsträssli.....	20	Nachschlagen .....	16
Einquartierungen .....	21	Pauschalgebühren .....	4
Erbrecht .....	8	Personenrecht.....	8
Erlass der Gebühr .....	4	Planung.....	14
Fahrzeuge .....	20	Projektänderungen.....	14
Fälligkeit .....	5	Räberhus .....	18
formelle Prüfung .....	12	Rahmentarif .....	3
Fotokopien.....	17	Reklame.....	12
Fundbüro .....	11	Rettung .....	21
Garderoben .....	20	Schulräume.....	19
Gastgewerbe .....	10	Sporthalle Lehnfluh.....	20
Gebäudeversicherung .....	17	Tarife.....	8
Gebühren nach Aufwand.....	4	Übergangsbe-stimmung.....	5
Gebühreninkasso .....	17	Veranlagung .....	15
Gebührenverordnung .....	5	Verzugszins .....	5
Gemeindeschreiberei .....	16	Vorbemerkung .....	3
Gerätschaften .....	20	Werbung .....	12
Gewerbe .....	10	Werkhof .....	17
Grundsatz .....	3	Zahlungsfrist .....	5
Handel .....	10		